

Michael Geistlinger

**ZULÄSSIGKEIT DER ERRICHTUNG
UND DES BETRIEBES VON
KERNKRAFTWERKEN UND
NUKLEAREN ANLAGEN, WIEN 15. MÄRZ**

2012

Völkerrechtlicher Befund vor und nach Fukushima

- Die Errichtung und der Betrieb von Kernkraftwerken und nuklearen Anlagen sind vor dem Hintergrund des völkerrechtlichen Vorsorgeprinzips völkerrechtswidrig.

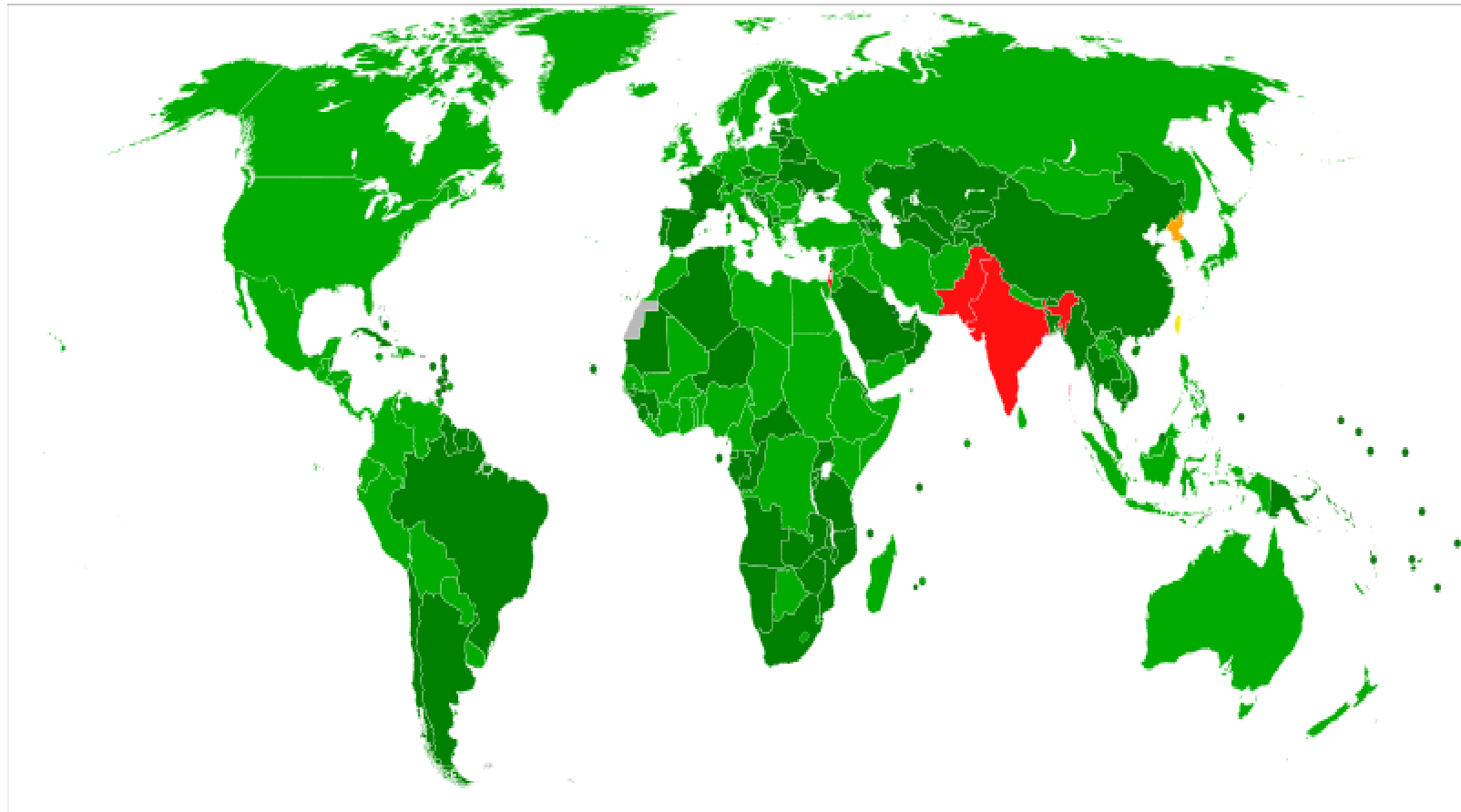
Die Antithese: Art IV Abs 1 Vertrag über die Nichtver- breitung von Nuklearwaffen

- „Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.“

Art I, II Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

- I: Kernwaffenstaat: Keine Weitergabe und keine Unterstützung des Erwerbes von Kernwaffen durch Nichtkernwaffenstaat
- II: Nichtkernwaffenstaat: Keine Annahme, keine Herstellung, kein Erwerb, keine Suche oder Annahme von Unterstützung bei Herstellung von Kernwaffen

Vertragsparteien NPT



Der Vertragsstatus und die aktuelle Nutzung AKWs weltweit

- NPT: 190 Vertragsstaaten (Österreich 1. Juli 1968 unterzeichnet, 27. Juni 1969 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde)
- Status als Völkergewohnheitsrecht argumentierbar
- 29 Staaten mit AKWs in Betrieb
- 21 Staaten mit AKWs in Vght oder in Planung (Bangladesh, Belarus, Chile, Egypt, Ghana, Indonesia, Iran, Italy, Jordan, Kazakhstan, Kuwait, Lithuania, Morocco, Nigeria, Philippines, Poland, Syrian Arab Republic, Thailand, Tunisia, Turkey and Vietnam)

Der völkerrechtliche Kontra-punkt: Das Vorsorgeprinzip

- Durchbruch hinsichtlich völkerrechtlicher Anerkennung durch EG im Hormonstreit mit USA: Measures Affecting Meat and Meat Products (Hormones), US vs EC (31. 1. 1996)
- WTO Panel: Keine Aussage, ob Europ. Komm. korrekt; wenn, dann in Art 5.1 und 5.2 Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures enthalten
- WTO Appeals Body: Art 5.7 siehe oben enthält keine abschließende Regel. hins. Erheblichkeit Vorsorgeprinzip

Inhalt des Vorsorgeprinzips

- ▶ Siehe LebensmittelVO ABl 2002 L 21/1
- „Artikel 7 Vorsorgeprinzip
- (1) In bestimmten Fällen, in denen nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen festgestellt wird, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit besteht, können vorläufige Risikomanagementmaßnahmen zur Sicherstellung des in der Gemeinschaft gewählten hohen Gesundheitsschutzniveaus getroffen werden, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen.“

Das Vorsorgeprinzip: Die Bedingungen

- „(2) Maßnahmen, die nach Absatz 1 getroffen werden, müssen verhältnismäßig sein und dürfen den Handel nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung des in der Gemeinschaft gewählten hohen Gesundheitsschutzniveaus unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer angesichts des betreffenden Sachverhalts für berücksichtigungswert gehaltener Faktoren notwendig ist. Diese Maßnahmen müssen innerhalb einer angemessenen Frist überprüft werden, die von der Art des festgestellten Risikos für Leben oder Gesundheit und der Art der wissenschaftlichen Informationen abhängig ist, die zur Klärung der wissenschaftlichen Unsicherheit und für eine umfassendere Risikobewertung notwendig sind.“
- Im Wege einer Mitteilung für alle Umweltangelegenheiten verallgemeinert.

VERANKERUNG des Vorsorgeprinzips im EU Recht

- ALS INTERNATIONALES UMWELTPRINZIP in VERTRAGSFORM gegossen durch Art 191 Abs 2 VAEU für die EU
 - Vorsorgeprinzip, Vorbeugungsprinzip, Prinzip der prioritären Bekämpfung von Umweltschäden an ihrer Ursache, Verursacherprinzip
 - Judikatur des EuGH: zB Artegodan Fall (Verb. Rs. T-74/00, T-76/00, T-83/00, T-84/00, T-85/00, T-132/00, T 137-00, T 141-00)

Artegodan-Fall des EuGH

- EuGH meint, dass: „(...) der Vorsorgegrundsatz...die zuständigen Behörden verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bestimmte potentielle Risiken für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit und die Umwelt auszuschließen, indem sie den mit dem Schutz dieser Interessen verbundenen Erfordernissen Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen einräumen. ...“

GELTUNG DES VORSORGEPRINZIPS für nukleare Anlagen weltweit und in EU

- Europäische Kommission lässt offen, ob Geltung des Vorsorgeprinzips im völkerrechtlichen Umweltrecht kraft Völkergewohnheitsrecht (VGR) oder als Allgemeiner Rechtsgrundsatz (ARG)
- Eher VRG (ähnlich offen IGH zu Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe Uruguay-Fall)
- Egal ob VGR oder ARG, bindet alle Völkerrechtssubjekte, Staaten genauso wie Internationale Organisationen, daher auch EURATOM, obwohl Art 191 Abs 2 VAEU nur für EU gilt

Rechtliche Konsequenzen

- Nukleartechnologie hält Prüfung anhand Vorsorgeprinzip nicht stand
- Vorsorgeprinzip setzte als später entstandenes VGR/ARG Art IV Vertrag über Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen und entsprechendes VGR außer Kraft (desuetudo)
- Argument unterstützt durch geringe Zahl an Staaten, die AKWs und nukleare Anlagen betreiben

Juristische Abhilfen

- Auflösung von EURATOM
- Austritt aus EURATOM und ggf auch IAEA
- Unter Berücksichtigung der zusätzlichen menschenrechtlichen Probleme der Kerntechnologie im Hinblick auf Rechte auf Eigentum, Privatsphäre, Wohnung, Familie Staatenbeschwerden vor EGMR gegen Mitgliedstaaten der EMRK, die AKWs betreiben lassen
- IGH-Verfahren gegen solche Staaten, soweit Unterwerfung gegeben